



Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Dr. Erich Königs
Regierungsdirektor

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 – 3411

FAX +49 (0)1888 529 - 4162

E-MAIL poststelle@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 321-1322

DATUM 23.10.2006

Verteiler laut Liste

**Tiertransport;
hier: Wesentliche Änderungen, die im Januar 2007 wirksam werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Blick auf das Wirksamwerden der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 am 5. Januar 2007 hat sich die Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz (LAGV) – Arbeitsgruppe Tierschutz – auf folgende Auslegungen verständigt:

1. Die Verordnung ist nicht auf registrierte Pferde anzuwenden, die nicht zum Zwecke der Schlachtung transportiert werden.
2. Der Begriff „Beförderung“ umfasst das Entladen und das Verladen an Zwischenstationen, nicht jedoch das Beladen am Versandort.
3. Transportpapiere“ sind beim innerstaatlichen Transport mitzuführen, ein „Fahrtenbuch“ ist bei langen Beförderungen (>8 h) im innerge-meinschaftlichen Transport und bei Transporten in Drittländer mitzuführen. Das nach Tierseuchenrecht erforderliche Viehkontrollbuch ersetzt die Transportpapiere, sofern es um die erforderlichen Angaben (voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung) ergänzt wird.
4. Befähigungs- und Zulassungsnachweise müssen formal neu ausgestellt werden, Übergangsfristen sind in der EU-Verordnung dafür nicht vorgesehen. Die Zulassungsnummern für die Transporteure sollen wie bisher den Zulassungsnummern nach der Viehverkehrs-verordnung entsprechen.

5. Formulare, die in deutscher und englischer Sprache auszustellen sind, sollen zur Arbeitserleichterung für die ausstellenden Behörden in einem zweisprachigen Formular zusammengefasst werden
6. Bei der Zulassung der Fahrzeuge soll berücksichtigt werden, für welche Tierarten die Tränkesysteme im Fahrzeug geeignet sind.
7. Die für die Zulassung erforderlichen Angaben über die Lüftungskapazität und über sonstige technische Vorrichtungen der Transportfahrzeuge sind durch Bescheinigungen der Hersteller oder geeigneter Sachverständiger zu erbringen. Die Lüftungskapazität muss auf die maximale Ladedichte des Fahrzeugs ausgelegt sein.
8. Es wird mitgeteilt, dass sich das BSI, Schwarzenbek, sich bereit erklärt hat, im Rahmen einer kostenpflichtigen Fortbildungsveranstaltung die Anforderungen an Transportfahrzeuge zu erarbeiten und daraus einen einheitlichen Katalog mit Zulassungskriterien zu erstellen.
9. Es wird angeregt, dass die Länder bei geeigneten Stellen anfragen, ob dort Bereitschaft bestünde, bei der Zulassung der Transportfahrzeuge zusammen zu arbeiten.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Königs